



## **Überwachungsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Abfallstromkontrolle**

einer chemisch-physikalisch-biologischen Abfall- und Abwasserbehandlungsanlage  
vom 27.01.2017

Betreiber: RWG Ruhr-Wasserwirtschafts- Gesellschaft mbH – Zentrale Entsorgungs-  
anlage Iserlohn  
am Standort: Scheffelstrasse 32; 58636 Iserlohn

Die Firma Ruhr-Wasserwirtschafts- Gesellschaft mbH betreibt am o. g. Standort eine  
chemisch-physikalisch-biologische Abfall- und Abwasserbehandlungsanlage

Datum der Überwachung:	06.12.2016
Vor-Ort-Aufwand:	3 h
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	3 h
Gesamtaufwand:	6 h
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg - Abfallstrom

Grundlage der Überwachung:	§ 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirt- schaftung von Abfällen) und § 11 Abfallverbrin- gungsgesetz i.V.m. Art. 50 Abfallverbringungs- verordnung (EG) Nr. 1016/2006
----------------------------	--

Ergebnis der Überwachung:	- keine Mängel -
---------------------------	------------------

Veranlasste Maßnahmen:	- keine -
------------------------	-----------

Definition der Mängelcharakterisierung:

#### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.